

# Mandanteninformation Verhalten im Ermittlungsverfahren

## I. Ablauf des Ermittlungsverfahrens

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens steht nicht mit einer Anklageerhebung gleich. Im Ermittlungsverfahren untersucht die Staatsanwaltschaft, ob der Tatverdacht gegen den Beschuldigten, gegen den auf Grund einer Strafanzeige oder durch Tätigwerden von Amts wegen ermittelt wird, sich erhärtet. Ist dies der Fall, kann Anklage erhoben werden, muss aber nicht, vielmehr gibt es bereits im Ermittlungsverfahren vielgestaltige Möglichkeiten das Verfahren ohne Gerichtsverhandlung zu beenden. Beispielsweise die Einstellung des Verfahrens gegen Bezahlung einer Geldbuße oder Erfüllung von Auflagen (vgl. § 153a StPO).

Kann nach den Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten kein Tatvorwurf nachgewiesen werden, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Dies ist „identisch“ mit dem Freispruch vor Gericht.

Wie die Strafverfolgungsbehörden sich im Einzelfall verhalten werden, kann ohne Akteneinsichtsrecht nicht verlässlich gesagt werden. Das Recht auf Akteneinsicht steht alleine dem Verteidiger zu.

## II. Verhalten gegen Ermittlungsbehörden bei Vorladungen

Auf Vorladungen von Polizei oder Steuer- und Zollfahndung muss **nicht** reagiert werden. Man muss also der Aufforderung zu einem Termin zu erscheinen nicht Folge leisten. Man muss nur Informationen zu seinen persönlichen Verhältnissen (Namen, Anschrift, Alter) geben, ansonsten kann eine Ordnungswidrigkeit verhängt werden.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft, den Finanzbehörden oder dem Ermittlungsrichter ist man zum Erscheinen verpflichtet, **muss aber nicht aussagen**, man darf auch nicht zu einer Aussage gedrängt werden. Die Verweigerung der Aussage ist das Recht eines jeden Beschuldigten und darf ihm nicht negativ angelastet werden.

**Ohne Beisein eines Anwaltes ist auf jeden Fall immer (!) die Aussage zu verweigern!!! Egal wann und wo sie stattfinden. Egal welche Vorwürfe dem Beschuldigten gemacht werden!!!**

## III. Verhalten gegenüber Dritten

**Sprechen Sie mit niemand außer mit ihrem Anwalt über den Tatvorwurf.** Jeder ihrer Bekannten oder Verwandten ist ein potentieller Zeuge, der vor Gericht aussagen könnte.

Angehörige (Verlobte, Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder verschwägert, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO). Diese können selbstverständlich darauf aufmerksam gemacht werden.

### III. Zwangsmaßnahmen

Je nach Lage des Falles besteht die Möglichkeit, dass der Beschuldigte Zwangsmaßnahmen durch die Ermittlungsbehörden zu dulden hat. Hier einige Verhaltensmaßregeln:

#### 1. Verhaftung

Durch bestimmtes Verhalten des Beschuldigten kann es dazu kommen, dass er verhaftet wird (Untersuchungshaft). Daher sind alle Handlungen, die eine U-Haft rechtfertigen könnten, zu unterlassen. So ist vor allem davon Abstand zu nehmen Kontakt mit Mitbeschuldigten oder Zeugen aufzunehmen (Haftgrund der Verdunkelungsgefahr). Auch jede Einwirkung auf Beweismittel (Akten, Fotos etc.) sollte nicht unternommen werden.

Auch sollten Verhaltensweisen (wie Kündigung von Arbeitsplatz und Wohnung, Veräußerung von Vermögensgegenstände, Kapitaltransfer ins Ausland), die den Anschein erwecken, der Beschuldigte wolle sich dem Verfahren durch Flucht entziehen, vermieden werden. Ist auf Grund des Tatvorwurfes eine Untersuchungshaft nicht zu umgehen, sollte man sich dennoch ruhig verhalten, nur so kann in späteren Haftprüfungsterminen Haftverschonung erreicht werden, auch kann das Verhalten während der U-Haft Auswirkungen auf die spätere Strafzumessung und sogar auf den Tatvorwurf haben.

#### 2. Durchsuchung und Beschlagnahme

Die Möglichkeiten, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anzufechten, sind begrenzt. Dennoch sind unbedingt folgende Verhaltensmaßregeln zu beachten:

- Unverzüglich den Anwalt anrufen. Der Beschuldigte hat schon während einer laufenden Durchsuchung das Recht den Anwalt zu kontaktieren.
- Bei Beginn der Durchsuchung sollen sich die Beamten ausweisen und die Namen notiert werden.
- Bei einer Untersuchung kann alles Wichtige beschlagnahmt werden. Dies kann der Beschuldigte nicht verhindern. Unter Umständen sollte er auch der Polizei bei der Durchsuchung behilflich sein. Allerdings sollte immer (!!!) der **Beschlagnahme ausdrücklich widersprochen** werden. Weiterhin muss der Beschuldigte darauf bestehen ein detailliertes Sicherstellungsprotokoll oder eine Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit der Untersuchung ausgehändigt zu bekommen.
- Niemals sollte Beweismaterial vernichtet werden (Verdunkelungsgefahr).

#### 3. Körperliche Untersuchung/Blutprobe

Der Untersuchung ist immer zu widersprechen. Aber: Auch wenn die Untersuchung/Blutprobe nicht wie im Gesetz durch einen Arzt vorgenommen wird, sollte man keinen aktiven Widerstand leisten, da ansonsten die Gefahr einer Strafbarkeit gem. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) im Raume steht.

Sie sind nicht dazu verpflichtet aktiv bei der Untersuchung teilzunehmen.

#### 4. Weitere Zwangsmaßnahmen

Weitere Zwangsmaßnahmen sind erkennungsdienstliche Maßnahmen, Gegenüberstellungen oder heimliche Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachung. Während letztere nur bei schweren Straftaten durchgeführt werden darf und der Beschuldigte nichts von der Maßnahme weiß, sollte bei den beiden anderen Maßnahmen immer zuvor ein Anwalt beauftragt werden, um zu überprüfen, ob die Maßnahme rechtmäßig ist.